

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 15

Ausgegeben Danzig, den 15. März

1933

37

### Verordnung

zur Regelung des Abzuges von Kontingentwaren.

Vom 14. 3. 1933.

Auf Grund des § 1, Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### Artikel I

Betriebe und Personen, die aus dem Zollaussland Danziger Kontingentwaren (Artikel 212, Ziffer 3, des Warschauer Abkommens vom 24. 10. 1921) einführen oder derartige Kontingentwaren im Freiverkehr beziehen, sind verpflichtet, für diese Kontingentwaren gesondert Bücher zu führen, aus denen sich der Nachweis über den Verbleib der Kontingentware ergibt. Beim Weiterverkauf dieser Waren sind Fakturen auszustellen mit dem Vermerk: „Danziger Kontingentware, eingeführt laut Einfuhrbewilligung der Außenhandelsstelle der Freien Stadt Danzig Nr. .... und Zolldeklaration Nr. .... vom ....."

Auf diese Betriebe und Personen findet die Vorschrift des § 187 Steuergrundgesetzes über die Steueraufsicht sinntensprechende Anwendung.

#### Artikel II

Personen, welche Danziger Kontingentware für den eigenen Verbrauch beziehen, können durch Genehmigung des Senats von der Vorschrift des Artikels I befreit werden.

Die Vorschrift des Artikels I über die Ausstellung der Fakturen erstreckt sich nicht auf solche Betriebe, welche Kontingentware im Kleinverkauf an den Konsumenten abgeben.

#### Artikel III

Danziger Kontingentware darf in das Gebiet der Republik Polen nur verkauft werden, wenn sie zur Deckung des Bedarfs der Danziger Industrie, der Danziger Landwirtschaft und des Danziger Handwerks im Rahmen ihrer Produktionsfähigkeit (Art. 212, Ziffer 3, Warschauer Abkommen) eingeführt ist und einer solchen Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen worden ist, daß sie als nationalisiert zu betrachten ist.

#### Artikel IV

Die Zollverwaltung stellt fest und bescheinigt, zu welchem Prozentsatz die Bearbeitung oder Verarbeitung in Danzig zu einer Werterhöhung der Ware geführt hat.

Die Zollverwaltung hat vor ihrer Feststellung hierüber einen Ausschuß anzuhören.

Die Zusammenfügung des Ausschusses bestimmt der Senat.

#### Artikel V

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder gegen die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 50 000.— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft. In leichten Fällen kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 500.— Gulden erkannt werden.

Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über Strafrecht und Strafverfahren §§ 361 bis 447 finden sinntensprechende Anwendung.

Artikel VI

Der Senat wird ermächtigt, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt am 20. März 1933 in Kraft.

Danzig, den 14. März 1933.

1933

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser

Dr. Hoppenrath

Verordnung

zur Regelung des Ablasses von Kontingentwaren  
vom 14. 3. 1933.

Der Grund des § 1, Ziffer 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 in der Fassung  
des Gesetzes vom 28. Juni 1932 wird folgendes mit Gesetzeskraft verändert:

Artikel I

Betriebe und Personen, die aus dem Zollausland Danziger Kontingentwaren (Artikel 212  
§ 3 des Warenverkehrs Abkommens vom 24. 10. 1921) einführen oder betriebl. Kontingentwaren  
einführen, sind verpflichtet, für diese Kontingentwaren gesondert Bücher zu führen, aus  
den die Kontingentwaren über den Vertrieb der Kontingentwaren ergibt. Beim Abverkauf dieser  
Kontingentwaren auszuführen mit dem Zweck: „Danziger Kontingentware, eingeführt laut Ein-  
willigung der Aufgabensachstelle der Freien Stadt Danzig Nr. ....“ und Zollabsetzung

„...“  
Diese Betriebe und Personen findet die Vorschrift des § 187 Steuergrundgesetzes über die  
Ausführung innerstaatlicher Anwendung.

Artikel II

Personen, welche Danziger Kontingentwaren für den eigenen Verbrauch besitzen, können durch die  
Ausführung des Gesetzes von der Vorschrift des Artikels I befreit werden.  
Die Vorschrift des Artikels I über die Ausstellung der Kontingentwaren ist nicht auf solche Per-  
sonen, welche Kontingentwaren im Kleinverkauf an den Kaufmann abgeben.

Artikel III

Danziger Kontingentware darf in das Gebiet der Republik Polen nur verkauft werden, wenn sie  
Ausführung des Gesetzes der Danziger Industrie der Danziger Landwirtschaft und des Danziger  
Werts im Rahmen ihrer Produktionsfähigkeit (Art. 212, Ziffer 3, Warenverkehrs Abkommen) ein-  
geführt ist und einer solchen Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen worden ist, daß sie als natu-  
rlich zu betrachten ist.

Artikel IV

Die Zollverwaltung stellt fest und bescheinigt, zu welchem Prozentsatz die Bearbeitung oder Ver-  
arbeitung in Danzig zu einer Wertsteigerung der Ware geführt hat.  
Die Zollverwaltung hat vor ihrer Feststellung darüber einen Auspruch anzuhören.

Artikel V

Zumüberhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder gegen die zu ihrer Ergänzung und  
Ausführung erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 50.000.—  
oder mit einer dieser Strafen bestraft. In leichten Fällen kann auf eine Ordnungsgeldstrafe bis zu  
10.000.— ausgesetzt werden.  
Die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über Strafrecht und Strafverfahren §§ 381 bis 447